

Wasserrecht;
Abwasseranlage der Gemeinde Berggau;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Dümpfel“ in
den Dimpfelgraben

Bekanntmachung

Die Gemeinde Berggau beantragte beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Dümpfel“ in den Dimpfelgraben (Fl.-Nr. 3630, Gemarkung Berggau).

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **13. März 2025** bis einschließlich **27. März 2025** in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. im Zimmer Nr. **11** zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf., oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den **07. März 2025**

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Gemeinde Berggau

.....
Meier
1. Bürgermeister